



Konrad
Adenauer
Stiftung

**Schriftliche Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahl-
rechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen
(Drucksache 18/101)**

**für den Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
15. Oktober 2012**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/233

Dr. Stephan Eisel
Projektleiter
„Bürgerbeteiligung“
Konrad-Adenauer-Stiftung
Rathausallee 12
53757 St. Augustin
Telefon: +49 2241 246 2285
stephan.eisel@kas.de
www.kas.de

15. Oktober 2012

Wählen mit 16 ?

Grundlagen – Fakten - Bewertungen

Immer wieder wird in Deutschland über eine Absenkung des Wahlalters als Mittel gegen eine angenommene „Politikverdrossenheit“ bei Jugendlichen diskutiert. Der oft emotional geführten Debatte mangelt es allerdings meist an einer nüchternen Bewertung der Fakten. Insbesondere sind bei der Entscheidung über das Wahlalter folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1) Verfassungsrang des Wahlalters

Bei den Versuchen, das Wahlalter unter das Alter der Volljährigkeit abzusenken, handelt es sich um einen deutschen Sonderfall. Im europäischen Ausland gilt generell die Wahlberechtigung ab 18 Jahren – mit Ausnahme von Österreich, wo 2007 das Wahlalter bei nationalen Wahlen auf 16 Jahre gesenkt wurde. Weltweit lassen bisher lediglich Brasilien, Nicaragua und Kuba (wo man von Wahlen gar nicht sprechen kann) ein Wahlrecht ab 16 Jahren zu.

In Deutschland legt Artikel 38 des Grundgesetzes in Absatz 2 zur Wahlberechtigung für die Wahlen zum Deutschen Bundestag fest: „*Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.*“ Für eine Änderung dieser Regelung wäre ein 2/3-Mehrheit in Bundestag und im Bundesrat erforderlich (Art. 79, 2 GG).

Auch in 13 von 16 Bundesländern hat Wahlalter für Landtagswahlen Verfassungsrang und kann nur mit einer 2/3 in den Landtagen oder landesweite Volksabstimmungen geändert werden. In den Landesverfassungen von Bayern (Art 14), Baden-Württemberg (Art. 73), Brandenburg (Art. 22), Berlin (Art. 39), Hessen (Art. 73), Niedersachsen (Art. 8), Nordrhein-Westfalen (Art. 30), Rheinland-Pfalz (Art. 76), dem Saarland (Art. 64), Sachsen (Art. 4) Sachsen-Anhalt (Art. 42) und Thüringen (Art. 46), ist das Wahlalter zumindest für Landtagswahlen ausdrücklich auf die Vollendung des 18. Lebensjahres festgelegt. In Hamburg ist das Wahlalter ab 18 Jahren zwar nicht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt, aber die Festlegung im einschlägigen Wahlgesetz kann nur mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein hat das Wahlalter bei Landtagswahlen keinen Verfassungsrang und ist durch einfache Mehrheit änderbar. Dies gilt in diesen Bundesländern auch für das Wahlalter bei Kommunalwahlen. Auch in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt hat das Wahlalter bei Kommunalwahlen (im Unterschied zum Landtagswahlrecht) keinen Verfassungsrang und kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Bisher wurde das Wahlalter – mit Ausnahme von Brandenburg – nur dort unter 18 Jahre gesenkt, wo dies mit einfacher Mehrheit möglich war. Solche Absenkungen des Wahlalters beziehen sich im übrigen immer nur auf das aktive Wahlrecht. Es gab bisher noch keine Versuche, auch das passive Wahlalter unter 18 Jahre zu senken. Dies führte zu einem zunehmenden Auseinanderfallen von aktivem und passivem Wahlrecht. Bei allgemeinen Wahlen das Recht zu Wählen dauerhaft abzukoppeln vom Recht gewählt zu werden, ist allerdings demokratietheoretisch kaum zu begründen.

Es ist auch sehr problematisch, dass das Wahlalter bei Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen mit unterschiedlichen Mehrheiten geändert werden kann und zwar in den Bundesländern nach sehr unterschiedlichen Regeln. So wird durch unterschiedliches Wahlalter unterschiedlichen Wahlen eine unterschiedliche Wertigkeit zugesprochen. Es entsteht der Eindruck als seien etwa Kommunalwahlen weniger bedeutend als Landtagswahlen oder Landtagswahlen weniger gewichtig als Bundestagswahlen.

Vor allem aber gilt: Je einfacher das Wahlrecht geändert werden kann, umso eher werden Wahlen zum Experimentierfeld und Spielball parteitaktischer Überlegungen. Dies schwächt ihre für die Demokratie unverzichtbare Bindungskraft.

2) Wahlalter und Volljährigkeit

Die Forderung nach einer Senkung des Wahlalters wirft die Frage auf, nach welchen Kriterien das Wahlalter festgelegt werden soll. Bisher galt das Erreichen der Volljährigkeit dafür als Maßstab.

So kündigte Bundeskanzler Willy Brandt in seiner Regierungserklärung „Mehr Demokratie wagen“ vom 28. Oktober 1969 die miteinander verbundenen Initiativen zur Absenkung des Wahlalters und der Volljährigkeit auf 18 Jahre an. In großer Übereinstimmung zwischen den Parteien wurde am 31. Juli 1970 Artikel 38 des Grundgesetzes geändert und lautet seitdem: *„Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“* Am 9. Juli 1972 wurde auch das Bundeswahlgesetz entsprechend geändert.

Nur bei der vorgezogenen Bundestagswahl am 19. November 1972 fielen aktives Wahlrecht und Volljährigkeit auseinander, da wegen der Vielzahl rechtlicher Folgeregelungen der Deutsche Bundestag erst zeitlich verzögert am 22. März 1974 mit breiter Mehrheit die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Volljährigkeit (§ 2 BGB) auf 18 Jahre senken konnte.

Initiativen zu einer weiteren Senkung des Wahlalters werden interessanterweise nicht mit der Forderung nach einer weiteren Absenkung der Volljährigkeitsgrenze verbunden. Die sich daraus ergebende Entkoppelung von Wahlberechtigung und Volljährigkeit führt zu der grundsätzlichen Frage, ob Bürgerrechte wie das Wahlrecht nicht an die Bürgerpflichten gebunden sein sollten, die zur Volljährigkeit gehören. Vornehmste Bürgerpflicht ist nämlich die Übernahme der

vollen Verantwortung für die Folgen des eigenen Handelns wie sie mit der durch die Volljährigkeit gewährten vollständigen Entscheidungsfreiheit des Bürgers einsetzt.

Der innere Zusammenhang zwischen Wahlalter und Volljährigkeit konkretisiert sich in der Frage, warum jemand über die Geschicke der Gesellschaft mitentscheiden soll, den diese Gesellschaft noch nicht für reif genug hält, seine eigenen Lebensverhältnisse selbstständig zu regeln:

16-Jährige dürfen in Deutschland Mofa fahren, aber nicht ohne Begleitung eines Erwachsenen ein Auto lenken. Sie dürfen in der Öffentlichkeit Bier trinken, aber keine hochprozentigen Alkoholika. Ohne Erlaubnis der Eltern dürfen sie eine Diskothek nur bis Mitternacht besuchen. Bei Gesetzesverstößen fallen 16-Jährige unter das Jugendstrafrecht. Heiraten darf man zwar ab 16, aber nur wenn ein Familiengericht dazu die Genehmigung erteilt und der Ehepartner bereits volljährig ist.

Kaufverträge, die von Jugendlichen unter 18 Jahren ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossen werden – zum Beispiel der Kauf eines Computers – sind nur wirksam, wenn sie aus Mitteln bezahlt werden, die ihnen vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. Dieser sog. „Taschengeldparagraph“ (§ 110 BGB) gilt bis zur vollen Geschäftsfähigkeit mit Erreichen des 18. Lebensjahres.

Es ist auffällig, dass auch die Befürworter einer Absenkung des Wahlalters nicht vorschlagen, dass an diesen Alterseinschränkungen etwas geändert wird. Sie plädieren nicht für eine Absenkung der Volljährigkeit. So gesehen ist die Wahlberechtigung für Minderjährige ein Widerspruch in sich, weil es das Wahlrecht von der Lebens- und Rechtswirklichkeit abkoppelt.

Dies war auch das zentrale Argument in der Bundestagsdebatte über einen Antrag der Grünen zur Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Bundestagswahlen am 4. Dezember 2008. Dort sagte für die CDU/CSU-Fraktion der Abgeordnete Stephan Mayer: *„Wenn jemand schon im persönlichen, privaten Bereich erst mit Volljährigkeit für die Folgen seines Handelns einstehen muss, dann halte ich es für richtig, wenn dies auch mit Blick auf die Folgen der Ausübung des zentralen demokratischen Teilhaberechts gilt.“* Für die FDP-Fraktion unterstrich die Abgeordnete Gisela Piltz: *„Sich an Entscheidungen zu beteiligen, heisst auch die Konsequenzen für etwas zu tragen und für die Folgen einzustehen. Konsequenzen oder die volle Verantwortung werden in der Regel aber erst mit der Volljährigkeit getragen.“* Für die SPD-Fraktion schloss sich der Abgeordnete Uwe Benneter an: *„Ich bleibe dabei: Mit 16 zu wählen, aber keine Verträge allein verbindlich unterschreiben zu können: das ist paradox.“* Für die Grünen als Antragssteller tat der Abgeordnete Kai Gehrung dies als *„formaljuristische Vorbehalte“* ab.¹

3) Willkürliche Altersgrenzen

Der SPD-Abgeordnete Uwe Benneter wies in der Bundestagsdebatte auf ein weiteres Problem hin: *„Die Logik, dass mit der Volljährigkeit und Wehrpflicht auch das Wahlrecht beginnt, überzeugt offenbar die Menschen. Jede Absenkung hätte deshalb nach meiner Meinung den Charakter von Beliebigkeit und Willkür.“*

Wenn das Wahlrecht von der Volljährigkeit entkoppelt wird, gibt es in der Tat für andere Altersgrenzen kein objektives Kriterium. Nach der Volljährigkeit ist im deutschen Rechtssystem

¹ Alle zitiert nach Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 16/193 S. 20856 ff.

allenfalls die Strafmündigkeit ab dem 14. Lebensjahr (§ 19 Strafgesetzbuch) ein wesentlicher Einschnitt. Mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres werden hingegen nur einige Einschränkungen des Jugendschutzes gelockert (z. B. Ausgang ohne Erwachsenenbegleitung bis 24 Uhr).

Auch in der Vielzahl der Vorschläge einer unterschiedlich weitgehenden Absenkung des Wahlalters spiegelt sich die Willkürlichkeit von Altersgrenzen, die sich nicht an der Volljährigkeit orientieren:

So fordern die Grünen in ihren Wahlprogrammen seit 1998 eine allgemeine Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre. Auch die Linke erhebt in ihrem Parteiprogramm diese Forderung für alle Wahlen. Dem hat sich die SPD bei ihren 1. Parteikonvent am 16. Juni 2012 angeschlossen: *„Wir wollen das Wahlalter bei Kommunal-, Landes-, Bundestags- und Europawahlen auf 16 Jahre absenken.“*²

Zugleich treten der Bundesjugendring sowie die Landesjugendringe u.a. in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der Bund Deutscher Landjugend, der Bund der Deutschen Katholischen Jugend und die Evangelische Jugend in Deutschland für eine Wahlberechtigung ab 14 Jahren ein.³

Die Piratenpartei hat im Berliner Abgeordnetenhaus unter der Überschrift „Wahlrecht ohne Altersbegrenzung“ beantragt, das aktive Wahlrecht schrittweise auf 7 Jahre abzusenken.⁴ In der Antragsbegründung wird gefordert, *„dass man ein Bewusstsein dafür schafft, dass Kinder wählen gehen dürfen.“* Wer sich gegen eine *„Altersgrenze für den Beginn der Wahlberechtigung“* wende, müsse auch *„eine Altersgrenze definieren, wo Wahlberechtigung endet. Es möchte jedoch niemand ältere Menschen vom Gebrauch ihrer Rechte ausschließen.“* Da die Piratenpartei zugleich eine *„vollautomatische Erfassung aller Erstwähler unter 16“* ablehnt, fordert sie: *„Erstwähler, die unter 16 sind, müssen selbstständig ihren Willen zu wählen persönlich in dem für sie zuständigen Wahlamt beurkunden.“*

In diesem Sinne hatte sich schon vor der Wahl der Berliner Spitzenkandidat der Piratenpartei Andreas Baum – inzwischen Fraktionsvorsitzender - geäußert: *„Wir möchten die Hürden für die Teilnahme an Wahlen absenken und vor allem Jugendliche und Kinder früh dafür motivieren, sich mit dem politischen Geschehen auseinanderzusetzen. Nach umfangreichen Diskussionen sind wir überein gekommen, dass wir hier keine neue starre Altersgrenze einführen möchten. Wir gehen davon aus, dass ein Kind ab dem Zeitpunkt, in dem es frei den Willen zur Teilnahme äußern kann und selbst die Motivation hat, sich in das Wählerverzeichnis einzutragen, auch ein hinreichendes Interesse hat, sich mit politischen Sachverhalten auseinanderzusetzen.“*⁵

Auch die Jugendorganisation der Piratenpartei hat bei ihrer Bundesmitgliederversammlung im Januar 2012 die Forderung der Abschaffung jeder Altersgrenze beim Wahlrecht beschlossen.⁶ Die gleiche Forderung hatte die Grüne Jugend beim ihrem Bundeskongress im Oktober 2011 er-

² http://www.spd.de/linkableblob/73384/data/2_beschluss_jugendpolitik.pdf (Der Parteikonvent der SPD ist ein kleiner Parteitag mit 250 Delegierten. Da er hinter verschlossenen Türen tagte, ist das Abstimmungsergebnis nicht bekannt.)

³ Vgl. <http://www.wahlen-ab-14.de>

⁴ Berliner Abgeordnetenhaus Drucksache 17/0112. In der Sitzung des Innenausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses am 21. Mai 2012 haben CDU und SPD diese Anträge einvernehmlich abgelehnt (vgl. Inhaltsprotokoll InnSichO 17/10)

⁵ Interview mit gulli.com am 17. September 2011

⁶ <http://www.piratenpartei.de/node/1554/61677>

hoben: „Zudem setzen wir uns für die Abschaffung der Wahlaltersgrenze ein – jeder junge Mensch, der wählen möchte und in der Lage ist dies auszudrücken und zu tun, soll es dürfen.“⁷

4) Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre

In den letzten Jahren gab es in verschiedenen Parlamenten Abstimmungen über Anträge, das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre zu senken:

- Ein entsprechender Antrag der Grünen wurde im Deutschen Bundestag zuletzt am 4. Dezember 2008 mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen und der Linken von der großen Mehrheit des Parlaments abgelehnt.⁸
- In Bremen wurde der Beschluss zur Senkung des Wahlalters bei Landtagswahlen auf 16 Jahre am 28. Oktober 2009 mit den Stimmen von SPD, Grünen, Linken und FDP sowie eines parteilosen Abgeordneten gegen die Stimmen der CDU und von zwei parteilosen Abgeordneten in der Bremer Bürgerschaft mit der notwendigen einfachen Mehrheit gefasst.⁹
- In Berlin wurde ein Antrag der Grünen zur Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre mit den Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung von SPD und Linken am 12. Mai 2011 abgelehnt.¹⁰
- In Brandenburg wurde die Landesverfassung am 26. Januar 2012 mit den Stimmen von SPD, Linken, Grünen und FDP gegen die Stimmen der CDU mit 2/3-Mehrheit geändert und das Wahlalter für Landtags- und Kommunalwahlen auf 16 Jahre festgelegt.¹¹
- Der saarländische Landtag votierte am 29. August 2012 mit den Stimmen von CDU und SPD gegen einen von den Piraten eingebrachten und von Grünen und Linken unterstützten Antrag zur Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre.¹²

Bei Landtagswahlen wurde das Wahlalter also bisher nur in Bremen und in Brandenburg auf 16 Jahre gesenkt. Nur in Bremen haben Landtagswahlen bereits unter diesen Bedingungen stattgefunden.

In vier rotgrün regierten Bundesländern ist das Ziel einer Absenkung des Wahlalters in den Koalitionsvereinbarungen festgeschrieben, freilich in unterschiedlicher Klarheit. Während sich SPD und Grüne in Schleswig-Holstein („Wir werden das aktive Wahlalter auf 16 Jahren herabsetzen...“¹³) und Baden-Württemberg („Wir wollen das Wahlalter bei Kommunal- und Landtagswahlen auf 16 Jahre absenken.“¹⁴) auf klare Formulierungen geeinigt haben, heisst es in Rheinland-Pfalz unklarer: „Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass Jugendliche ab 16 Jahren

⁷ <http://www.gruene-jugend.de/beschluesse/demokratie/949254.html>

⁸ Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 16/193 vom 4. Dezember 2008, S. 20859

⁹ Drucksache PIPr 17/53 (Plenarprotokoll) der Bremer Bürgerschaft vom 28. Oktober 2009

¹⁰ Drucksache 16/2011 (Plenarprotokoll) des Berliner Abgeordnetenhauses vom 12. Mai 2011. Ein weiterer Vorstoß der Piratenpartei 2012 wurde bisher nur im Innenausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses behandelt und dort von CDU und SPD einvernehmlich abgelehnt (vgl. Inhaltsprotokoll InnSichO 17/10 vom 21. Mai 2012))

¹¹ Drucksache PIPr bzw. BePr 5/49 (Plenarprotokoll) des Landtages Brandenburg vom 26. Januar 2012

¹² Drucksache Pl. 15/6 (Plenarprotokoll) der Sitzung des Landtages des Saarlandes vom 29. August 2012

¹³ Bündnis für den Norden – Neue Horizonte für Schleswig-Holstein (Koalitionsvertrag 2012 bis 2017 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Landesverband Schleswig-Holstein), Bündnis 90/Die Grünen (Landesverband Schleswig-Holstein) und dem Südschleswigschen Wählerverband), Kiel 2012, S. 45

auf kommunaler Ebene und auf Landesebene mitbestimmen können.“¹⁵ Am zurückhaltendsten formuliert die rotgrüne Koalitionsvereinbarung in Nordrhein-Westfalen: „Im Rahmen einer überparteilichen Verfassungskommission wollen wir neben der Senkung der Hürden für Volksbegehren und -initiativen und der Herabsenkung des Wahlalters auf 16 Jahre grundsätzlich die Regelungen der Verfassung auf ihre Zeitgemäßheit überprüfen.“¹⁶

Für Landtagswahlen bedarf aber eine Änderung des Wahlalters in diesen Bundesländern mit Ausnahme von Schleswig-Holstein einer verfassungsändernden 2/3-Mehrheit.

Da die Senkung des Wahlalters bei Landtagswahlen bei unterschiedlichem Abstimmungsverhalten von SPD (Ablehnung im Bund, Berlin und dem Saarland und Zustimmung in Bremen und Brandenburg) und FDP (Ablehnung im Bund und zuletzt in Hamburg, Zustimmung in Bremen und Brandenburg) bisher von CDU und CSU einhellig abgelehnt wird, ist in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz nicht mit verfassungsändernden Mehrheiten zu rechnen.

In Hamburg hat die mit absoluter Mehrheit regierende SPD bei einer Fraktionsklausur im September 2012 beschlossen, Anträge zur Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre in die Bürgerschaft einzubringen. Obwohl sich CDU und FDP dagegen ausgesprochen haben, hätte die SPD mit Grünen und Linken mit einer Stimme knapp die in Hamburg erforderliche 2/3-Mehrheit. Allerdings hat der SPD-Fraktionsvorsitzende Andreas Dressel betont, Wahlrechtsfragen bedürften eines breiten Konsenses.¹⁷

In Schleswig-Holstein haben SPD, Grüne, Piratenpartei und Südschleswigscher Wählerverband (SSW) im August 2012 einen gemeinsamen Antrag¹⁸ zur Senkung des Wahlalters bei Landtagswahlen auf 16 Jahre eingebracht. Sie haben die in diesem Bundesland zur Änderung des Wahlrechts erforderliche einfache Mehrheit. Der Antrag wird zunächst im Innen- und Rechtsausschuss des Landtages beraten.

In Mecklenburg-Vorpommern haben die Oppositionsparteien Linke und Grüne im Sommer 2012 getrennte Anträge zur Senkung des Wahlalters bei Landtagswahlen eingebracht.¹⁹ Sie wurden in der Landtagssitzung am 29. August 2012 zur weiteren Beratung an den Europa- und Rechtsausschuss des Landtags überwiesen. In der Debatte lehnte Innenminister Lorenz Caffier für die CDU die Senkung des Wahlalters ab und auch der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD Heinz Müller äußerte sich skeptisch, da aktives und passives Wahlrecht nicht auseinanderfallen sollten.²⁰ Der Fraktionsvorsitzende der SPD Norbert Nieszery hatte schon vor der Debatte gegenüber der Presse gesagt, „die Sozialdemokraten im Nordosten seien bisher dagegen gewesen“ verwies aber zugleich auf eine Beschlusslage der Bundes-SPD.²¹ Vermutlich wird sich re-

¹⁴ Der Wechsel beginnt - Baden-Württemberg 2011 – 2016 (Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg) 9. Mai 2011, S. 53

¹⁵ Den sozial - ökologischen Wandel gestalten - Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2011-2016 (SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), S. 75

¹⁶ NRW-SPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW, Verantwortung für ein starkes NRW – Miteinander die Zukunft gestalten Koalitionsvertrag 2012 – 2017, S. 140

¹⁷ Vgl. Die Welt 24. 9. 2012

¹⁸ Drucksache 18/101 vom 7. August 2012 des schleswig-holsteinischen Landtages

¹⁹ Drucksache 6/1024 (Grüne) und 6/1030 (Linke) des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus hat die Linke in Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag gestellt, das Wahlalter auch bei Bundestagswahlen auf 16 Jahre zu senken (Drs. 6/1031)

²⁰ Vgl. Landtagsnachrichten 26. September 2012 (7/2012), S. 8

²¹ Vgl. Ostseezeitung.de 27. August 2012

gierende Große Koalition vor diesem Hintergrund wie in Berlin und dem Saarland auf eine Ablehnung dieser Initiativen zur Absenkung des Wahlalters verständigen.

Voraussichtlich wird also nach Bremen und Brandenburg auch Schleswig-Holstein das Wahlalter bei Landtagswahlen auf 16 Jahre senken, während die anderen dreizehn Bundesländer - und damit die übergroße Mehrheit - an der Wahlberechtigung ab 18 Jahren festhalten.

Da das Wahlalter für Kommunalwahlen im Unterschied zum Landtagswahlrecht in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt nicht in der Landesverfassung festgelegt ist, wurde es in diesen Bundesländern bereits vor einiger Zeit mit einfacher Mehrheit gesenkt. Das ist auch in einigen Bundesländern geschehen, in denen das Wahlalter grundsätzlich nicht in der Verfassung festgelegt ist.

Inzwischen haben sieben der sechzehn Bundesländer das aktive Wahlalter bei Kommunalwahlen gesenkt: In Niedersachsen (seit 1996), Sachsen-Anhalt (seit 1998), Schleswig-Holstein (seit 1998), Mecklenburg-Vorpommern (seit 1999), Nordrhein-Westfalen (seit 1999), Bremen (seit 2007) und Brandenburg (seit 2011) gilt das aktive kommunale Wahlrecht ab 16 Jahre.²²

Vorschläge zur Absenkung des passiven Wahlalters sind nicht bekannt. Sie wäre übrigens ohne Veränderung der Volljährigkeit nicht möglich: Bis zum Erreichen der Volljährigkeit würden die Vorschriften des Jugendschutzes und die Rechte der Erziehungsberechtigten nämlich die grundgesetzlich garantierte Freiheit des Mandats unzulässig einschränken.

5) Geringes Politikinteresse bei minderjährigen Jugendlichen

Oft wird als Begründung für eine Senkung des Wahlalters das vermeintlich hohe Politikinteresse von minderjährigen Jugendlichen angeführt. Dafür gibt es keine empirischen Belege. Im Gegenteil stimmen die vorliegenden Studien darin überein, dass das Politikinteresse von 16/17-Jährigen deutlich geringer ausgeprägt ist als das von älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen:

- Schon 1991 kam die Konrad-Adenauer-Stiftung im Rahmen einer Jugendstudie mit 5022 Befragten im Alter von 15-25 Jahren zu dem Ergebnis, dass 16/17-Jährige ein messbar geringeres Interesse an Politik zeigen als 18-24-Jährige.²³
- 2008 befasste sich eine qualitative Studie der Universität Hohenheim mit der Frage *„Lässt sich eine Herabsetzung des Wahlalters in Deutschland durch Ergebnisse zum Politikverständnis bei heutigen und potenziellen Erstwählern begründen?“*²⁴ Dazu wurden ausführliche Interviews mit 171 Schülern und jungen Studenten geführt. In der Zusammenfassung der Ergebnisse heisst es: *„Die Teilnehmer ohne Wahlrecht (unter 18 Jahren) hatten ein signifikant geringeres politisches Wissen als die Teilnehmer mit*

²² In Hessen war das kommunale Wahlalter 1998 von der damaligen rotgrünen Landtagsmehrheit auf 16 Jahre gesenkt worden. Bevor Minderjährige aber die Gelegenheit hatten an einer Kommunalwahl teilzunehmen an die folgende Landtagsmehrheit aus CDU und FDP das Wahlalter wie auf 18 Jahre angehoben (vgl. Frankfurter Rundschau 28.09.2008)

²³ Vgl. Benedikt Hauser, Kommunales Wahlrecht ab 16 (Konrad-Adenauer-Stiftung, Materialien für die Arbeit vor Ort Nr. 8, St. Augustin 1999)

²⁴ Jan Kercher, Politikverständnis und Wahlalter, Universität Hohenheim 2008 (https://komm.uni-hohenheim.de/uploads/media/Studie_Wahlalter_01.pdf)

Wahlrecht. Unabhängig von der Bildung konnten die Teilnehmer ohne Wahlrecht lediglich etwa ein Drittel der Punkte in den Tests zum politischen Wissen erzielen, während die Wahlberechtigten im Schnitt etwas über die Hälfte der Punkte erzielten. ... Entgegen ihrer Selbsteinschätzung schnitt die Gruppe der 16-17-Jährigen Jugendlichen bei diesem Verständnisteil (Test, ob sie einen vorlegten politischen Text verstanden) wesentlich schlechter ab, als die Gruppe der 18- bis 21-Jährigen Erstwähler.“

- Auch die Studie „Jugend in Brandenburg 2010“ stellt nach Befragung von 3.132 Jugendlichen im Alter von 12 – 20 Jahren an Schulen in Brandenburg ein verringertes Politikinteresse (37,5 Prozent) fest: *„Demgegenüber erhöhten sich die Werte für die selbst eingeschätzte politische Kompetenz seit 1999.“*²⁵ Vor allem aber hat die Studie ergeben, dass die „Politikverdrossenheit“ umso höher ist, je jünger die Jugendlichen sind. Bei den 12-14jährigen sehen sich 79,9 Prozent als politikfern und bei den 15-17 Jährigen sind es 81,2 Prozent.
- Die 16. Shell-Jugendstudie kam 2010 bei der Befragung von 2500 Jugendlichen im Alter von 12-25 Jahren zu ähnlichen Ergebnissen: Danach interessieren sich nur 21 Prozent der 12-14-Jährigen und 33 Prozent der 15-17-Jährigen für Politik.²⁶
- Zuletzt ergab eine im Mai/Juni 2012 im Auftrag des Deutschen Bankenverbandes durchgeführte repräsentative Telefonumfrage unter Jugendlichen im Alter von 14 -24 Jahren ein sehr starkes bzw. starkes Politikinteresse nur bei 19 Prozent und kaum bzw. kein Politikinteresse bei 39 Prozent dieser Jugendlichen. 45 Prozent gaben an sich nur etwas für Politik zu interessieren.²⁷ Eine Altersdifferenzierung wurde bei dieser Studie nicht vorgenommen, aber es ist anzunehmen, dass das Politikinteresse mit sinkendem Alter abnimmt.
- Bei einer 2012 veröffentlichten qualitativen Studie des Sinus-Institus im Auftrag der Bundeszentrale für Politische Bildung wurden 36 Einzelinterviews mit „bildungsfernen“ Jugendlichen von 14-19 Jahren geführt. Als Ergebnis hält diese Studie fest, dass alles, was mit dem Begriff "Politik" (bzw. Parteien oder Politikern) zu tun hat, von den Jugendlichen als nicht relevant beschrieben wurde: *„Zwischen den in vorliegender Studie untersuchten Altersgruppen der 14- bis 16-jährigen und 17- bis 19-jährigen "Bildungsfernen" zeigen sich jedoch kaum Unterschiede: Beide Altersgruppen interessieren sich gleichermaßen kaum für den politischen Betrieb. Das Interesse an Politik im engeren Sinne stellt sich in dieser Zielgruppe schwächer, später oder womöglich gar nicht ein. ... Die Ergebnisse der Studie legen die Vermutung nahe, dass ein Mehr an herkömmlichem formalem Politikunterricht nicht dazu führen würde, dass sich eine höhere Anzahl "bildungsferner" Jugendlicher politisch interessiert oder gar engagiert.“*²⁸

²⁵ http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/JiB-2010-EB_Kurzfassung-end.pdf (S. 8)

²⁶ http://www-static.shell.com/static/deu/downloads/youth_study_2010_press_release_140910.pdf

²⁷ http://www.bankenverband.de/presse/reden/jugendstudie-2012-wirtschaftsverstaendnis-und-finanzkultur/files/120712_chartspk_jugendstudie-2012.pdf

²⁸ Mare Calmbaeh und Wiebke Kohl, Politikwahrnehmung und Politikverständnis von "bildungsfernen" Jugendlichen, in: Polis 3/2011. Die Gesamtstudie wurde in der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung Band 1138 veröffentlicht: Wiebke Kohl / Anne Seibring (Hrsg.) "Unsichtbares" Politikprogramm? (Themenwelten und politisches Interesse von "bildungsfernen" Jugendlichen), Bonn 2012. Als „unsichtbares“ Politikinteresse wird dort im Sinne eines „entgrenzten“ Politikbegriffs definiert, was mit den eigenen Lebensumständen zu tun hat: *„Politische Begrifflichkeiten, Konzepte, Ideen etc. können in Gesprächen mit "bildungsfernen" Jugendlichen oft nicht vorausgesetzt werden. Selbst solche Begriffe, die gemeinhin als gängig gelten, stellen für "bildungsferne" Jugendliche fachlich-abstrakte Begriffe dar, unter denen sie sich kaum etwas vorstellen können, zu denen sie sich auch kaum äußern können und möchten. ... Die Erschließung politischer Themen und deren Bedeutungszuschreibung an das eigene Leben erfolgt fast ausschließlich über unmittelbare konkret-materielle*

Für die Behauptung die Gewährung des Wahlrechts sei bei minderjährigen Jugendlichen aus einem höheren Politikinteresse abzuleiten, gibt es also nicht nur keinen Beleg. Diese These wird von allen Studien widerlegt.

6) Wählen mit 16 ohne Folgen für Politikinteresse und Wahlbeteiligung

Das häufigste Argument für eine Senkung des Wahlalters ist die Behauptung, man könne dadurch das Interesse von Jugendlichen an Politik wecken. Grundsätzlich ist dagegen einzuwenden, dass das Wahlrecht zu grundlegend für die freiheitliche Demokratie ist, um es zum pädagogischen Hilfsmittel zu degradieren.

Vor allem aber zeigen empirische Untersuchungen, dass die Einführung des Wahlrechts ab 16 nicht zu einem höheren politischen Interesse dieser Altersgruppe geführt hat. Dies belegt auch die deutlich unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung der 16/17-Jährigen, wo dies gemessen werden konnte.

Insbesondere ist eine Zunahme der Wahlbeteiligung von Jugendlichen auch dort nicht nachzuweisen, wo das herabgesetzte Wahlalter schon länger gilt. Gegenteilige Behauptungen sind spekulative Vermutungen, für die belastbare Daten nicht vorliegen. Nur in drei Fällen gibt es überhaupt Erfahrungsberichte zum Wahlalter ab 16.

- Als in Schleswig-Holstein bei Kommunalwahlen 1998 erstmals Wähler im Alter ab 16 Jahren zugelassen waren, wurde in Neumünster eine Befragung der Erstwählerinnen und Erstwähler durchgeführt. Die allgemeine Wahlbeteiligung lag in Neumünster damals bei 52,76 Prozent. Die abgefragte Wahlbeteiligung der 16/17-Jährigen war mit knapp 40 Prozent deutlich niedriger, aber höher als bei den 18-21-Jährigen Erstwählern (31 Prozent) war.²⁹
- In Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung die Erfahrungen mit dem seit 1999 geltenden kommunalen Wahlrecht ab 16 in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage 2011 so zusammengefasst: *„Interesse, Verständnis und Engagement für die Politik können nicht durch den Akt der Wahlrechtsverleihung verordnet werden, die Herabsetzung des Wahlalters als „pädagogisches Projekt“ gegen Politikverdrossenheit wertet das Wahlrecht ab. ... Die tatsächliche Wahlbeteiligung der sogenannten Jungwähler führt ebenfalls nicht zwangsläufig zu dem Schluss, dass eine Änderung des Wahlrechtes notwendig ist. Da in Sachsen-Anhalt keine repräsentativen Wahlstatistiken zu den Kommunalwahlen erstellt werden, kann zur Wahlbeteiligung der 16- bis 18-Jährigen nur bedingt Stellung genommen werden. Bei den Kommunalwahlen 1999 und 2009 wurde diese Altersgruppe jedoch im Laufe des Wahltages hinsichtlich der Wahlbeteiligung mit abgefragt. Im Jahr 1999 lag die Wahlbeteiligung der 16- bis unter 18-Jährigen bei 40 %, dagegen im Jahr 2009 bei 29,3 %. Dies ist aber auch darauf zurückzuführen, dass die allgemeine Wahlbeteiligung von 49,5 % im Jahr 1999 auf 38,0 % im Jahr 2009 zurückging. Die praktischen Erfahrungen der Kommunalwahlen zeigen jedenfalls, dass die Beteiligung in der Altersgruppe der 16- bis unter 18-Jährigen in den aufgezeigten Jahren unterhalb der durchschnittlichen Wahlbeteiligung lag.“*³⁰

beziehungsweise sozial räumliche Erfahrungen...“

²⁹ Ulf Schloßbauer, Jugendliche wählen ganz anders als man glaubt (ergänzendes Projektbeispiel 2), Veröffentlichung im Rahmen der Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.

³⁰ Landtag Sachsen-Anhalt, Drucksache 6/399 vom 13.09.2011

- Bei der Bremer Kommunalwahlen (Beirätewahlen) 2007, bei denen in der Hansestadt erstmals das kommunale Wahlrecht ab 16 Jahren galt, lag die „Wahlbeteiligung der Jugendlichen“ (ohne genauere Spezifizierung) bei 44,3 Prozent (insgesamt bei 56,6 Prozent).³¹ Es lässt sich nicht feststellen, dass diese kommunale Wahlberechtigung ab 16 zu einem höheren politischen Interesse geführt hat, als 2011 in Bremen erstmals bei Landtagswahlen schon mit 16 Jahre gewählt werden durfte.

In der offiziellen statistischen Mitteilung des Landeswahlleiters wird die Wahlbeteiligung der erstmals an einer Bürgerschaftswahl teilnehmenden 16- bis unter 21-Jährigen mit 48,6 Prozent (ohne Briefwahl) angegeben. Damit lag die Beteiligungsquote der Erstwähler nur geringfügig über der Wahlbeteiligung der Erstwähler bei der vorangegangenen Bürgerschaftswahl 2007 (47,9 Prozent), bei der noch das Wahlrecht ab 18 gegolten hat. Insgesamt lag die Wahlbeteiligung der Erstwähler in Bremen auch 2011 deutlich unter der allgemeinen Wahlbeteiligung, die in Bremen geringfügig auf 56,7 Prozent zurückgegangen ist (2007: 57,5 Prozent).

Diejenigen, die in Bremen 2007 schon ab 16 Jahren an den Kommunalwahlen teilnehmen konnten, hatten also vier Jahre später nicht deshalb häufiger gewählt. Dies widerlegt die häufig geäußerte Hypothese, die Absenkung des Wahlalters würde bei den Betroffenen zum Anstieg des Politikinteresses und einer (zumindest späteren) Erhöhung der Wahlbeteiligung der Betroffenen führen.

Wie hoch die Wahlbeteiligung der erstmals Wahlberechtigten 16/17-Jährigen bei der Bürgerschaftswahl 2011 in Bremen war, ist nach Angaben des Landeswahlleiters nicht festzustellen. Unter Bezug auf das § 57 des Landeswahlgesetzes heisst es in seiner offiziellen Wahlstatistik: „Die Auswahl dieser Wahlbezirke und die Stimmenauszählung ist so vorgenommen worden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Daher kann die Altersgruppe der Wahlberechtigten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren nicht eigenständig dargestellt werden.“³²

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt teilte dazu im September 2011 mit: „Es ist bekannt, dass im Bundesland Bremen im Jahr 2009 das Wahlalter auf Landesebene auf 16 abgesenkt wurde, sodass bei der Bürgerschaftswahl am 20. Mai 2011 auch die 16-Jährigen aktiv wahlberechtigt waren. Soweit diese Sachlage auf Sachsen-Anhalt überhaupt übertragbar ist, wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich nur sehr geringfügige Veränderungen bei der Wahlbeteiligung in der Gruppe der so genannten Jungwähler („bis 21-Jährigen“) gegenüber der letzten Bürgerschaftswahl 2007 statistisch belegen lassen, obwohl diese Gruppe mit der Absenkung des Wahlalters deutlich vergrößert wurde.“³³

Insgesamt fällt auf, dass die Wahlstatistiken bei fast allen Wahlen zeigen, dass die Gruppe der 18-25-Jährigen regelmäßig die niedrigste Wahlbeteiligung aller Altersgruppen aufweist – und zwar unabhängig davon, ob sie bei den vorhergehenden Wahlen bereits mit 16 Jahren wählen

³¹ <http://www.landeswahlleiter.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen192.c.2264.de>

³² Statistisches Landesamt Bremen, Statistische Mitteilungen Heft 113/2011 (Wahlen im Land Bremen 22. Mai 2011), S.37. Umso erstaunlicher es, dass die stv. Bremer Wahlleiterin in einer Anhörung des rheinland-pfälzischen Landtages am 27. Januar 2012 doch solche Zahlen vorlegte ([Vorlage 16/2-25](#) der Enquete-Kommission 16/2 "Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie"). Diese seien in einem (nicht näher erläuterten) „eigenständigen Verfahren“ ermittelt worden und lägen für die 16/17-jährigen mit 48,6 Prozent ebenso hoch wie für die 18-20jährigen. Leider wurde trotz Nachfrage nicht erläutert wie diese Zahlen ermittelt worden sind, obwohl der Bericht Landeswahlleiters die Möglichkeit der gesonderten Datenauswertung für 16/17-jährige ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

³³ Landtag Sachsen-Anhalt, Drucksache 6/399 vom 13.09.2011

durften oder nicht. Es gibt deshalb keinerlei Indikatoren dafür, dass das Wahlrecht ab 16 eine unmittelbare oder (was noch wichtiger wäre) nachhaltige Auswirkung auf politisches Interesse oder die Bereitschaft zur Teilnahme an Wahlen hätte.

6) Betroffene Jugendliche gegen Senkung des Wahlalters

Die meisten minderjährigen Jugendlichen stehen einer Herabsetzung des Wahlalters skeptisch gegenüber. Sie sagen von sich selbst, dass sie mit der Verantwortung für politische Entscheidungen in der Regel überfordert seien und die ernsthafte Auseinandersetzung mit Politik nicht das ist, was in ihrem Lebensalltag wichtig sei.

Der SPD-Bundestagsabgeordnete Uwe Benneter sagte dazu in der Parlamentsdebatte am 4. Dezember 2008: *„Mein Eindruck ist, dass die heutige Regelung für das Wahlalter bei Bundestagswahlen von der ganz überwiegenden Mehrheit in der Bevölkerung und auch von der ganz überwiegenden Mehr in der betroffenen Altersgruppe als angemessen und richtig betrachtet wird. An mich ist jedenfalls noch kein 16-jähriger herangetreten, der das Wahlrecht bei Bundestagswahlen für sich gewünscht hätte.“*³⁴

Alle Umfragen bestätigen, dass die betroffenen Jugendlichen mehrheitlich gegen eine Absenkung des Wahlalters sind:

- Schon in Österreich zeigte 2007 kurz vor Einführung der Wahlberechtigung ab 16 eine im Auftrag von Bildungs- und Wissenschaftsministerium erstellte Umfrage unter 700 Jugendlichen ein sehr gespaltenes Bild. Von den 14-17-Jährigen waren nur 47 Prozent für die Senkung des Wahlalters, 46 Prozent dagegen. Bei den 18-24 -Jährigen überwog mit 63 Prozent die Ablehnung.³⁵
- In Deutschland wurden in der 15. Shell-Jugendstudie 2006 insgesamt 2.532 Jugendliche im Alter von 12-25 Jahren gefragt: *„Wie finden Sie die Idee, die Altersgrenze für die Teilnahme an Bundestagswahlen von 18 Jahren abzusenken, so dass man schon ab 16 Jahren wählen könnte?“* 52 Prozent der Befragten lehnten dies ab, 24,7 Prozent stimmten zu und 22,8 Prozent meinten, es sei ihnen egal.³⁶
- Anfang 2009 führte die „Grüne Jugend Ostalb“ eine Umfrage zum Wahlrecht ab 16 bei mehr als 550 Aalener Schülern durch. Auf die Frage *„Hältst du das Wahlrecht ab 16 für sinnvoll?“* antworteten 58 Prozent mit „nein“ und nur 24 Prozent mit „ja“. 18 Prozent konnten sich nicht entscheiden. Das Fazit der Grünen Jugend lautete: *„Ein Großteil der Jugendlichen hält das Wahlrecht ab 16 nicht für sinnvoll. Hier zeigt sich, dass die Jugendlichen sich noch sehr unsicher fühlen“.*³⁷
- Im Sommer 2010 ergab eine Forsa-Umfrage in Berlin, dass 63 Prozent der befragten Jugendlichen im Alter von 14- 29 Jahren das Wahlrecht ab 16 Jahren für sich ablehnen. Die Ablehnung in der Gesamtbevölkerung lag bei 77 Prozent.³⁸

³⁴ Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 16/193 S. 20857

³⁵ Die Presse 8.5. 2007

³⁶ <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/177098/umfrage/ansicht-zur-wahlberechtigung-fuer-bundestagswahlen-ab-16-jahren/> (vgl. Klaus Hurrelmann, Mathias Albert: Jugend 2006. 15. Shell Jugendstudie: Eine pragmatische Generation unter Druck. Fischer, Frankfurt a. M. 2006)

³⁷ <http://gj-ostalb.de.tl/Umfrage-zum-Wahlrecht-ab-16.htm>

³⁸ Berliner Zeitung 26.6.2010

- Die Studie „Jugend in Brandenburg 2010“ ergab bei der Befragung 3.132 Jugendlichen im Alter von 12-20 Jahren für dieses Bundesland ein ganz ähnliches Ergebnis: *„Eine Zustimmung für eine Herabsetzung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre äußern 33,9 Prozent der Jugendlichen. Schüler im nicht wahlberechtigten Alter (unter 18 Jahre) wünschen dabei eher eine Herabsetzung des Wahlalters (45,9% Zustimmung) als wahlberechtigte Befragte (19,9%).“*³⁹

Angesichts der vorliegenden Daten kann man sich in der Tat des Eindrucks nicht erwehren, dass es sich bei der Absenkung des Wahlalters viel mehr um ein Projekt von Erwachsenen für Minderjährige als um den Wunsch von Jugendlichen selbst handelt.

Auch das häufig benutzte Argument, man müsse Jugendlichen durch die Absenkung des Wahlalters die Vertretung ihrer eigenen Interessen ermöglichen, ist nicht schlüssig. Die eigenständige Vertretung ihrer Interessen wäre nur dann möglich, wenn minderjährige Jugendliche nicht nur wählen dürfen, sondern auch wählbar wären. Von niemand wird aber die Forderung nach Senkung des aktiven Wahlalters mit dem Vorschlag der Senkung des passiven Wahlalters verbunden. Die einseitige Absenkung des aktiven Wahlalters aber bedeutet aber, dass minderjährige Jugendliche nicht Gleichaltrige, sondern nur Ältere wählen dürfen.

Parteien sollten auch der Versuchung widerstehen, die Herabsetzung des Wahlalters unter dem Gesichtspunkt eines eigenen Vorteils durch Stimmengewinn zu bewerten. Bei einer solchen oberflächlichen Betrachtung sind Enttäuschungen durch das tatsächliche Abstimmungsverhalten der Jugendlichen nicht ausgeschlossen. So wählten in Österreich 44 Prozent der Erstwähler die rechtspopulistische FPÖ und nicht die Sozialdemokraten, die das neue Wahlrecht ab 16 erstritten hatten.⁴⁰ Die Frage des Wahlrechtes ist eine grundsätzliche und keine parteitaktische Frage.

³⁹ http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/JiB-2010-EB_Kurzfassung-end.pdf

⁴⁰ Süddeutsche Zeitung 18.5.2011

FAZIT

- 1) Die Diskussion um die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ist im internationalen Vergleich – abgesehen von Österreich – ein deutscher Sonderfall.
- 2) Auch in Deutschland ist das Wahlalter ab 16 die Ausnahme und nicht der Regelfall. Der Bundestag hat die Senkung des Wahlalters zuletzt 2008 abgelehnt. Nur zwei von sechzehn Bundesländern haben bisher das Wahlalter bei Landtagswahlen auf 16 Jahre abgesenkt. In sieben von sechzehn Bundesländern gilt das Wahlalter ab 16 bei Kommunalwahlen.
- 3) Ein unterschiedliches Wahlalter bei unterschiedlichen Wahlen erweckt den Eindruck höher- und minderwertiger Wahlen und erhöht die Versuchung vermeintlich unwichtigere Wahlen als Experimentierfeld zu nutzen.
- 4) Wo das Wahlalter in der Verfassung verankert ist, sind Veränderungen wegen der notwendigen 2/3-Mehrheit unwahrscheinlich. Die Absenkung des Wahlalters erfolgte – mit Ausnahme von Brandenburg – bisher immer nur mit einfacher Mehrheit im parteipolitischen Streit.
- 5) Es gibt keine plausiblen Gründe für die Abkoppelung der Wahlberechtigung von der Volljährigkeit.
- 6) Die Festsetzung eines Wahlalters auf ausgerechnet 16 Jahre ist willkürlich. In der politischen Debatte wird deshalb auch eine Absenkung auf 14 oder 7 Jahre bzw. die Abschaffung jeder Altersgrenze gefordert.
- 7) Die Abkoppelung des aktiven vom passiven Wahlrecht bei allgemeinen Wahlen verwehrt Wählern die Möglichkeit der Wahl von Vertretern ihrer Altersgruppe. Wegen der aus rechtlichen Gründen unvermeidbaren Einschränkung der Freiheit des Mandats bei Minderjährigen kann das passive Wahlrecht nicht von der Volljährigkeit abgekoppelt werden.
- 8) Minderjährige Jugendliche haben ein geringes Politikinteresse. Es gibt keine Belege dafür, dass die Herabsetzung des Wahlalters als politische Bildungsmaßnahme bei ihnen zu höherem Politikinteresse führen würde.
- 9) Wo das Wahlrecht ab 16 Jahren gilt, ist eine Erhöhung der Wahlbeteiligung bei Jugendlichen auch nach mehreren Jahren nicht festzustellen.
- 10) Die betroffenen Jugendlichen lehnen die Herabsetzung des Wahlalters überwiegend ab.